

In grossen Städten hat sich die Gepflogenheit herausgebildet, dass die Geschäftsboten der Kundschaft Sachen nur gegen Quittungsleistung überliefern. Ob es sich um eine Kiste Zigarren oder um einen Brillantenring handelt, um einen billigen Kleiderstoff oder um eine kostbare Glashütter Uhr, ist einerlei; dem Kunden wird ein Formular vorgelegt, durch dessen Unterschrift er sich zum Empfang der für ihn bestimmten Sache bekennt. Dem Kunden erwächst aus der Vollziehung eines solchen Formulars, da nur seine Namensunterschrift erforderlich ist, keine nennenswerte Belästigung; abgesehen davon aber ist er zur Erteilung einer solchen Quittung rechtlich auch unbedingt verpflichtet, denn nicht nur derjenige, an den eine Geldzahlung geleistet wird, sondern überhaupt jeder, der die Erfüllung einer Vertragspflicht entgegennimmt, hat auf Verlangen des anderen Teiles hierüber ein schriftliches Empfangsbekanntnis abzulegen.

„Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung“, so heisst es in § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches, „auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekanntnis (Quittung) zu erteilen.“ Aber gerade der soeben angeführte Gesetzestext lässt erkennen, dass bei dem Verlangen nach einer Quittung nur ein Recht, keineswegs eine Pflicht ausgeübt wird. Wenn also in unserem Fall der Uhrmacher sich derselben Massnahme bedient hätte, so würde er damit nur in seinem eigenen Interesse gehandelt haben, um sich später den Beweis dafür zu sichern, dass die Uhr in den Besitz der Dame gelangt sei. Er hat, indem er davon Abstand nahm, also nicht gegen diejenige Sorgfalt verstossen, die er der Bestellerin schuldete, und folglich kann die letztere auch hieraus irgend welche Ansprüche gegen ihn nicht erheben. Zweckmässig und empfehlenswert ist es sicherlich, auch Reparaturen nur gegen Quittung auszuliefern, aber eine Verpflichtung hierzu, wie gesagt, besteht keineswegs auf Seiten dessen, von dem die Lieferung ausgeht.

Wenn nun trotzdem dem Uhrmacher in dem in Rede stehenden Falle der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht wird, so muss ihm nachgewiesen werden, dass er diejenige Sorgfalt ausser acht gelassen habe, die nach den herrschenden Anschauungen und Gepflogenheiten unter solchen Umständen entfaltet zu werden pflegt. Man hat demgemäss danach zu fragen, ob der Gehilfe, indem er die Uhr dem Dienstmädchen auslieferte, anstatt sie der Dienstherrin persönlich abzugeben, von der durch die Verkehrssitte gebotenen Vorsicht abgewichen ist oder nicht.

Aber auch diese Frage wird man zu seinen, bzw. seines Prinzipals Gunsten entscheiden müssen. In Familien, die ein Dienstmädchen halten, ist es allgemein üblich, dass dieses, soweit es nach der Natur der Sache angängig erscheint, die vorkommenden Boten und Lieferanten abfertigt. Sie nimmt ihr Anliegen entgegen, trägt es der Herrschaft vor und übermittelt wiederum den Bescheid, den diese erteilt, dem im Vorflur wartenden Dritten. So kommt es auch, dass Waren, die ins Haus gebracht werden, nicht unmittelbar in die Hände der Herrschaft gelangen, sondern dass sie dem Dienstboten übergeben werden. Will jemand dies vermeiden, legt er Gewicht darauf, persönlich alle für ihn einlaufenden Sachen entgegenzunehmen, so ist es seine Pflicht, hierauf seine Lieferanten, bzw. die Handwerker, die er beschäftigt, aufmerksam zu machen. Doch wo dies nicht geschieht, darf also jeder voraussetzen, dass der Dienstbote, der die Tür öffnet, auch dazu ermächtigt sei, alles, was für die Herrschaft ins Haus gebracht wird, in Empfang zu nehmen.

Das Gesetz selbst, das mag zugegeben werden, spricht eine solche Rechtsvermutung nicht aus, aber unzweifelhaft hat sie der Verkehr geschaffen, und deshalb muss auch der Richter mit ihr rechnen. Sache der Bestellerin in unserem Falle wäre es also gewesen, dem Uhrmacher, als sie ihm die Uhr zur Reparatur übergab, ausdrücklich einzuschärfen, dass er sie weder dem Dienstmädchen, noch sonst einer dritten Person, sondern einzig und allein ihr selbst bei der Rückgabe aushändige. Das ist nicht geschehen, und deshalb durfte der Gehilfe annehmen, dass das ihm öffnende Dienstmädchen auch zur Annahme der Uhr legitimiert sei. Die Frage ihrer Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit zu

prüfen, lag nicht ihm ob, sondern ihrer Dienstherrin, in deren Auftrag und Namen sie handelte. Erwägt man dies, so wird man den Gehilfen von dem Vorwurf einer Fahrlässigkeit, und damit seinen Prinzipal zugleich auch von der Verpflichtung zur Schadloshaltung freisprechen müssen.

Freilich, eine gewisse Einschränkung muss dieser Satz erfahren; es ist in der vorstehenden Betrachtung überall von der Verkehrssitte ausgegangen worden, als deren Inhalt sich feststellen liess, dass regelmässig Dienstmädchen den Verkehr zwischen ihrer Herrschaft und deren Lieferanten und Handwerkern vermitteln, auch in der Weise, dass sie die für die Herrschaft abgegebenen Gegenstände in Empfang nehmen. Aber dies bildet nur die Regel, Ausnahmen sind keineswegs ausgeschlossen, und sie müssen wohl beachtet werden. Eine solche Vertretungsbefugnis, wie die hier in Rede stehende, wohnt den häuslichen Angestellten nämlich nur dann inne, wenn es sich um Vorkommnisse des täglichen Lebens handelt, also namentlich nicht um Objekte von aussergewöhnlichem Werte und um solche, die einer ganz besonderen Sorgfalt und Sachkenntnis in der Behandlung bedürfen.

Würde die Uhr daher einen über das Normale weit hinausgehenden Wert besessen haben, wäre sie also etwa ein besonderes Kunstwerk, das ein Kapital von einigen Tausend Mark repräsentierte, so würde allerdings eine Fahrlässigkeit vorliegen, wenn auch sie ohne weiteres dem Dienstmädchen übergeben worden wäre. Hier hätte der Uhrmacher dem Gehilfen einschärfen müssen, sie nur der Bestellerin oder einem ihrer nächsten Angehörigen persönlich zu übergeben, in keinem Falle aber jemandem, von dessen Empfangsbefugnis er sich nicht besonders überzeugt hätte. Aussergewöhnliche Werte erheischen auch eine aussergewöhnliche Sorgfalt; die Uhr aber, um die es sich hier handelt, gehörte zu solchen Kostbarkeiten nicht, sie repräsentierte einen, wenn auch — wie schon erwähnt — beträchtlichen, so doch keineswegs enormen Betrag, es war ein Stück, wie es dem Uhrmacher im geschäftlichen Verkehr durchaus nicht selten begegnet.

## Wanderlager von Uhren, Gold- und Silberwaren.

[Nachdruck verboten.]

**D**er Angeklagte hatte in einem Falle, den das Reichsgericht durch Erkenntnis vom 3. April 1905 abgeurteilt hat, in Erfurt eine Konkursmasse, die aus Uhren, Gold- und Silberwaren sich zusammensetzte, an sich gebracht und in einem Geschäftslokale, das er zu diesem Zwecke in Erfurt mietete, zum Ausverkauf gestellt, während sich sein ständiges geschäftliches Domizil ausserhalb befand. Es ist nun gegen ihn der Vorwurf erhoben worden, dass er damit gegen die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, zugleich aber auch gegen die Vorschriften, welche die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zum Gegenstande haben (vergl. das Preussische Gesetz vom 27. Februar 1880) verstossen habe. Was das zuerst erwähnte Gesetz anlangt, so bestimmt es in § 1, Ziffer 1, dass der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt,

„wer ausserhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

Waren irgend einer Art, mit Ausschluss der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges feilbietet.“

Die Strafkammer beim Landgericht zu Erfurt hatte nun auf Freisprechung erkannt, weil es in dem soeben in Kürze gekennzeichneten Tatbestande einen Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht erblickte. Das Gericht ist der Meinung gewesen, der Angeklagte hätte, um sich schuldig zu machen, von Haus zu Haus ziehen oder in Gasthöfen oder sonstigen Lokalen dem Publikum seine Waren zum Kauf anbieten müssen. Das habe er nicht getan, sondern er habe sich in einem fest gemieteten Geschäftslokale aufgehalten und dort die Nachfrage der Leute erwartet. Die